



Kurzinformation

Strafbarkeit von Prostitution

Die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen ist in Deutschland grundsätzlich straflos und nur in wenigen Ausnahmefällen unter Strafe gestellt. Um die rechtliche und soziale Stellung der Prostituierten zu verbessern wurde 2001 ein Bundesgesetz erlassen, das den Anspruch der Prostituierten auf Entgelt sichern soll. Im Jahr 2016 folgte ein weiteres Bundesgesetz, das neben gewerberechtlichen Regelungen auch Maßnahmen gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel vorsieht. Beispielsweise müssen sich Prostituierte bei der zuständigen Behörde anmelden und regelmäßig verpflichtend Beratungs- und Gesundheitsgespräche führen,

vgl. Prostitutionsgesetz (ProstG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), abzurufen unter (Stand: 05.11.2018): <https://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html>,

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), abzurufen unter (Stand: 05.11.2018):

<https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/BJNR237210016.html>.

Eine Strafbarkeit des Freiers kommt lediglich dann in Betracht, wenn die Prostituierte Opfer von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution ist und sich entweder in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder einer Situation der Hilflosigkeit befindet, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist. Diese Regelung dient der Umsetzung in Art. 19 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197) und Art. 18 Abs. 4 RL 2011/36/EU angeregten Strafbarkeit der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung,

vgl. Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rats, abzurufen unter (Stand 05.11.2018):

<https://www.bmfsfj.de/blob/80842/0cbde7e9d5bfe3415aeb36d72e3523c8/gewalt-eu-rl-menschenhandel-2009-data.pdf>.

Nutzt der Freier eine solche Situation aus und lässt sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornehmen bzw. nimmt diese gegen Entgelt vor, kann er nach § 232a StGB mit einer Freiheitsstrafe von

bis zu 5 Jahren bestraft werden. Der Freier muss dabei die Umstände, die eine Zwangslage begründen, zumindest für möglich halten und billigen, dass die sexuelle Handlung nur im Hinblick darauf erfolgt,

vgl. § 323a Abs. 6 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abzurufen unter (Stand 5.11.2018): <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG000102307>,

vgl. Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage 2017, § 323a StGB Rn. 55.

In Deutschland existieren sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Mechanismen um die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowohl in ihrer aktuellen Situation als auch auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft zu unterstützen. Betroffene können sich direkt an sogenannte Fachberatungsstellen oder zunächst an die Polizei wenden. Letztere ist zwar vorrangig für die Strafverfolgung der Täter zuständig ist, bietet jedoch oftmals den ersten Anlaufpunkt für Betroffene. Die Polizei verweist diese an geeignete Fachberatungsstellen,

vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Opferinformation, Hilfe und Unterstützung (Stand 05.11.2018): <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/menschenhandel/hilfe-und-unterstuetzung/>.

Die Fachberatungsstellen leisten den Großteil der Beratungs- und Unterstützungsarbeit. Sie werden überwiegend von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden betrieben. Diese sind zum Teil rein privatrechtlich organisiert, zum Teil erhalten sie staatliche Unterstützung,

ein Beispiel für einen staatlich unterstützten Verein ist der „Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.“, in dem die Mehrheit der in Deutschland bestehenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel organisiert ist (Stand 05.11.2018): https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_Broschuere_Sexuelle_Ausbeutung.pdf.

Die Fachberatungsstellen beraten die Opfer kostenlos, anonym und unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen. Sie begleiten die Opfer meist über einen längeren Zeitraum. Dabei kommt den Opfern sowohl medizinische, psychologische, als auch soziale Unterstützung zu, wie beispielsweise die Beschaffung einer sicheren Unterkunft. Neben der psychosozialen Unterstützung erfolgt oftmals auch rechtliche Beratung, die von der Begleitung der Betroffenen zu Terminen bei Behörden bis hin zu Begleitung in gerichtlichen Prozessen reichen kann. Darüber hinaus wird bei Bedarf die Rückkehr in die Herkunftsländer organisiert,

vgl. beispielsweise „Gemeinsam gegen Menschenhandel e.V.“, in dem 22 einzelne Vereine zum Schutz der Opfer von Zwangsprostitution in Deutschland organisiert sind (Stand 5.11.2018): <https://www.ggmh.de/mitgliedsorganisationen/>.
